



## **Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Rechtmehring (VES/WAS)**

**vom 05.12.2018**

Aufgrund von Art. 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Rechtmehring folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung:

### **§ 1**

#### **Beitragserhebung**

Die Gemeinde erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung durch folgende Maßnahmen:

Der Hochbehälter Grub wurde 1985 erbaut. Der Behälterstandort befindet sich ca. 1,5 km nördlich von Rechtmehring. Bei dem Behälter handelt es sich um ein spiralförmig hergestelltes Bauwerk mit konstanten Windungsabständen (archimedische Spirale).

Die Spiralleitwände mit einer Höhe von ca. 5,00 m wurden mit Spritzbeton gegen einseitig gestellte Schalung hergestellt. Der mit Erdschicht überdeckte Behälter hat zwei Wasserkammern mit einem Speicherinhalt von insgesamt 1.000 m<sup>3</sup>.

Die Freilegung der Behälterdecke zur Überprüfung des Aufbaus ergab, dass die notwendige Wärmedämmung und Abdichtung fehlte. Nach Freilegung erfolgte somit die Außenabdichtung durch Wärmedämmung, Abdichtung und Erdüberdeckung mit Bepflanzung.

Die Innenauskleidung war schadhaft und wies braune Flecken, Braunverfärbungen, Aufweichungen, Ablösungen, Abplatzungen und Auflösungszustände auf. Der verbaute Baustahl wies zudem Durchrostungen auf. Der Bauwerksbeton selbst wurde überprüft und wies einen guten baulichen Zustand auf.

Die Innensanierung erfolgte mittels mineralischer Dickbeschichtung. Dazu wurde die vorhandene Beschichtung abgetragen. Die Beton- und Bewehrungsschäden wurden saniert und eine Spritzmörtelbeschichtung auf die Wände gespritzt und geglättet. Der Boden wurde im Estrichverfahren saniert und geglättet. Die Decke wurde ebenfalls gespritzt und weist eine Tropfenstruktur auf, die den Ablauf des Trinkwassers besser gewährleistet.

Die Eingangstüre wies keinen ausreichenden Einbruchschutz auf und wurde erneuert. Der Zugang zu den Kammern wurde von einer Leiter in eine Treppe aus Edelstahl geändert. Malerarbeiten, Fliesenlegearbeiten etc. werden noch notwendig.

Erneuert wurden zudem alle Zu- und Ablaufleitungen des Behälters.

### **§ 2**

#### **Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht oder
2. tatsächlich angeschlossene Grundstücke oder
3. Grundstücke, die auf Grund einer Sondervereinbarung nach § 8 WAS an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

### **§ 3**

#### **Entstehen der Beitragsschuld**

- (1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkraft-Treten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (2) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann die Gemeinde schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

### **§ 4**

#### **Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

### **§ 5**

#### **Beitragsmaßstab**

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 1.500 m<sup>2</sup> Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten
  - bei bebauten Grundstücken auf das Vierfache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 1.500 m<sup>2</sup>
  - bei unbebauten Grundstücken auf 1.500 m<sup>2</sup> begrenzt.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln (Gebäudegrundrissmaße abgerundet auf volle 10 cm). Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, wenn und soweit sie ausgebaut sind. Für die Berechnung der Dachgeschossfläche werden 2/3 der Fläche des darunter liegenden Geschosses angesetzt. Bei Dachgeschossen, die nur teilweise ausgebaut sind, werden nur die teilausgebauten Geschossflächen entsprechend Satz 4 berechnet. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

- (3) Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1, Alternative 1.

## **§ 6 Beitragssatz**

Der Beitrag beträgt

- a) pro m<sup>2</sup> Grundstücksflächen 0,19 €
- b) pro m<sup>2</sup> Geschossfläche 1,04 €.

## **§ 7 Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig. Entsprechendes gilt für Vorauszahlungen.

## **§ 7a Beitragsablösung**

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## **§ 8 Mehrwertsteuer**

Zu den Beiträgen wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

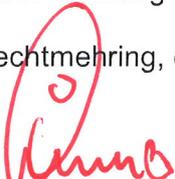
## **§ 9 Pflichten der Beitragsschuldner**

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Rechtmehrung, den 06.12.2018

  
Sebastian Linner  
Erster Bürgermeister